



WER HAT AN DER UNIVERSITÄT WELCHE RECHTE AN FORSCHUNGSDATEN?

Prof. Anne Lauber-Rönsberg,
TU Dresden
Felix Magin, Fachreferent
Jura, KIM Konstanz

ÜBERSICHT

A. Theorie: Wer hat welche Rechte an Forschungsdaten?

I. Urheberrecht

a) Schutzvoraussetzungen und -umfang

b) Wer ist Rechtsinhaber?

c) Was gilt für sog. freie Inhalte? Offene Lizenzen/ CC-Lizenzen

II. Eigentum an Daten (?)

III. Gute wissenschaftliche Praxis

IV. Wissenschaftlerpersönlichkeitsrecht?

V. (Dienst)Vertragliche Ansprüche

B. Praxis(beispiele)

VORBEMERKUNG

- Vielen Dank für die vorab eingereichten Use Cases und Fragen!
- Der Vortrag gibt nur die persönlichen Ansichten der Vortragenden wieder und ersetzt insbesondere keine Rechtsberatung!

WAS WIRD DURCH DAS URHG GESCHÜTZT?

§ 2 Abs. 1: „insbesondere“

- Sprachwerke: Vorträge, Masterarbeiten, Computerprogramme, ...
- Werke der Musik
- pantomimische Werke, Tanzkunst
- Werke der bildenden Kunst
- Lichtbildwerke (Fotografien)
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
Landkarten, technische Zeichnungen, Baupläne
- ...

Aber: nur wenn
persönliche geistige
Schöpfung, § 2 II UrhG!

WAS WIRD DURCH DAS URHG GESCHÜTZT?

Werk = Persönliche geistige Schöpfung

Zentrale Kriterien:

- ❖ persönliche Schöpfung durch Menschen
- ❖ in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt.
Testfrage: Bestand ein Gestaltungsspielraum, den der Schöpfer nutzte?
- ❖ Auch Schutz für Übersetzungen und andere Überarbeitungen (§ 3) und Sammelwerke/Datenbankwerke (§ 4)
- ❖ Bei Nutzung fremder Werke: Im Zweifel zur Sicherheit von Schutzfähigkeit ausgehen!

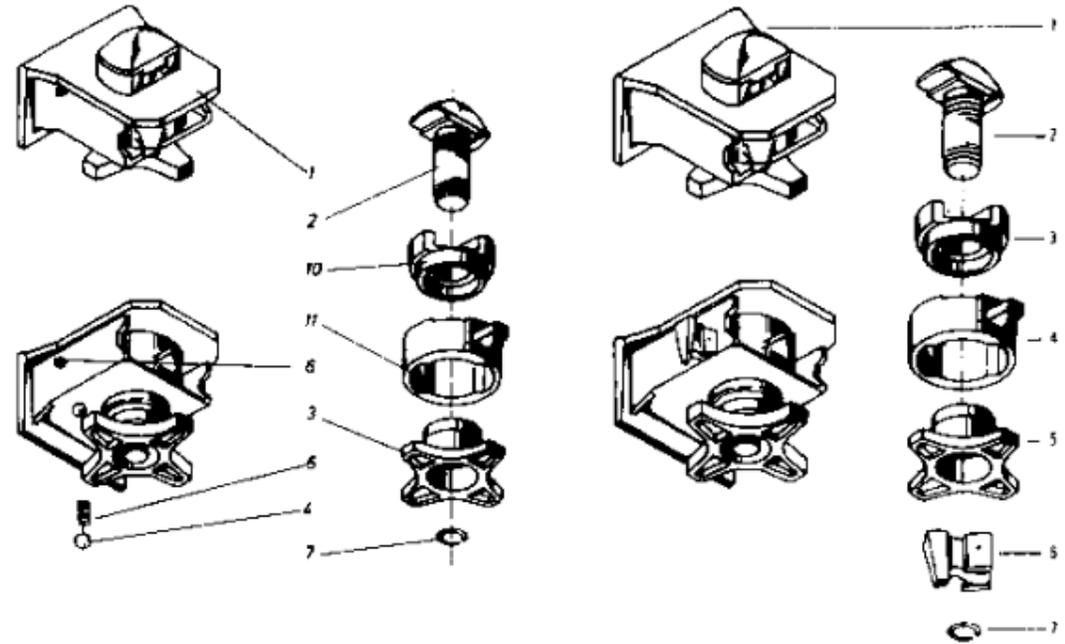
SCHUTZGRENZEN: KEIN SCHUTZ VON STILMITTELN, IDEEN UND INFORMATIONEN

- Kein urheberrechtlicher Schutz für Methoden, Stile, Anleitungen zur Formgestaltung, Informationen
 - > Keine Monopolisierung von Informationen und Lehren; diese müssen der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein
- Das Urheberrecht schützt daher nur die Darstellung, nicht Informationen als solche!

SCHUTZGRENZEN: KEIN SCHUTZ VON STILMITTELN, IDEEN UND INFORMATIONEN

- **Laut Rechtsprechung aber urheberrechtlich schutzfähig:**
 - die „Gedankenformung und -führung“, z.B. Formulierungen
 - die „Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs“
- **ABER: Wenn nicht geschützte Ideen übernommen werden: u.U. dennoch Zitiergebot aus den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis**

BEISPIEL



BGH GRUR 1991, 529 – Explosionszeichnungen
Abbildung steht nicht unter CC-Lizenz!

Eng begrenzter Gestaltungsspielraum durch naturgetreue Darstellung:
Perspektive, Darstellung der Schatten und der Schraubgewinde.

Aber laut BGH ausreichend. Urheberrechtlicher Schutz (+), aber auf diese
Aspekte beschränkt, also enger Schutzbereich.

BEISPIELE



WAS WIRD DURCH DAS URHG (NOCH) GESCHÜTZT?

Das UrhG schützt nicht nur „Werke“, d.h. persönliche geistige Schöpfungen, sondern auch sonstige wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Leistungen:

- ✓ Fotografien, § 72
- ✓ Datenbanken, § 87a (Vss.: wesentliche Investition)
- ✓ Wissenschaftliche Ausgaben, § 70
- ✓ Nachgelassene Werke, § 71
- ✓ Ausübende Künstler + Veranstalter, § 73, § 81
- ✓ Tonträgerhersteller, § 85
- ✓ Sendeunternehmen, § 87
- ✓ Presseverleger, § 87f
- ✓ Laufbilder, § 95

BEACHTEN! Urheberrechte und Leistungsschutzrechte können nebeneinander bestehen!

INHALT DES URHEBERRECHTS

Urheberpersönlichkeitsrecht	Verwertungsrechte
Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG	Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
Namensnennungsrecht, § 13 UrhG	Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
Entstellungsschutz, § 14 UrhG	Recht der öff. Wiedergabe, § 19 ff. UrhG
	Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG

EXKURS: URHEBERSCHAFT VS. AUTORSCHAFT

§ 13 UrhG: Anerkennung der Urheberschaft: Der **Urheber** hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 47 S. 4 SächsHSFG: In Publikationen der Forschungsergebnisse sind Personen, die einen **eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag** geleistet haben, als **Mitautoren** zu nennen, wenn sie zugestimmt haben; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

DFG-Kodex: Leitlinie 14: Autorschaft: **Autorin oder Autor** ist, wer einen **genuinen, nachvollziehbaren Beitrag** zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

WEM STEHT DIE ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ZU?

- Urheber sind alle, die einen urheberrechtlich schutzfähigen Beitrag geleistet haben.
- (Konzeptionelle Vorgaben (z.B. Themenstellung) grds. nicht ausreichend für ein (Mit)Urheberrecht.)
- ABER: Bei Arbeitnehmer-Urhebern bei sog. Pflichtwerken Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitgeber (§§ 43, 61b UrhG).
 - ABER: Dies gilt grds. nicht bei Wissenschaftlern, soweit Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 III GG.
- ABER: Häufig vertragliche Vereinbarungen bzgl. Nutzungsrechten bei Drittmittelprojekten.

WEM STEHT DIE ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ZU?

	Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht bei	
	Dienstherr	Wissenschaftler
Hochschullehrer:in		X
WMA / WHK / SHK	bei unselbständiger Tätigkeit (zB. Lehrmaterialien)	bei selbstständiger Tätigkeit (Diss., Habil, soweit nicht anders vereinbart!)
Diplomand:innen, externe Promovierende, ...		X, keine Arbeitnehmer!
Wissenschaftler:innen an AUF	??	??

GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN

- ❖ Zeitliche Befristung, § 64 UrhG: 70 J. nach Tod des Urhebers
- ❖ Amtliche Werke, § 5 UrhG
- ❖ Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch, § 53 UrhG
- ❖ Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- ❖ **Zitatrecht, § 51 UrhG**
- ❖ Unterricht und Lehre, § 60 a UrhG
- ❖ Unterrichts- und Lehrmedien, § 60 b UrhG
- ❖ **Wissenschaftliche Forschung, § 60 c UrhG**
- ❖ Text und Data Mining, § 60 d UrhG

§ 51 ZITATE

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. (...)

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

GRENZEN DES URHEBERRECHTS: ZITATRECHT

RICHTIG ZITIEREN:

- ✓ Zitat im Rahmen eines eigenen Werkes
- ✓ Zitat erfüllt einen Zweck („Belegfunktion“).
- ✓ Zitat ist grds. unverändert und als solches erkennbar
- ✓ Zitat hat angemessenen Umfang.
- ✓ Zitat wurde aus veröffentlichter Quelle entnommen.
- ✓ Die Quelle wurde vollständig angegeben, § 63 UrhG

- ✗ Wiedergabe dient der bloßen Illustration/Ersparung eigener Ausführungen.
- ✗ Keine Bearbeitungen
- ✗ Andere Regeln u.U. bei Anwendbarkeit anderer Rechtsordnungen, z.B. internationalen Verlagen!

*Wegen der vielen Unsicherheiten
bevorzugen Verlage häufig
vertragliche
Nutzungsrechtseinräumungen!*

§ 60C URHG: WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

- (1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu **15 Prozent** eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
1. für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung** sowie
 2. für **einzelne Dritte**, soweit dies der **Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung** dient.
- (2) Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** dürfen bis zu **75 Prozent** eines Werkes **vervielfältigt** werden.
- (3) **Abbildungen, einzelne Beiträge** aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige **Werke geringen Umfangs** und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.
- (4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

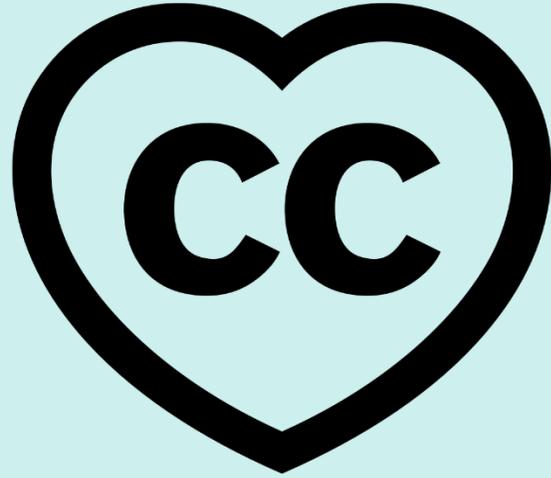


Abbildung:
Creative Commons Logo, lizenziert
unter CC BY 4.0 International

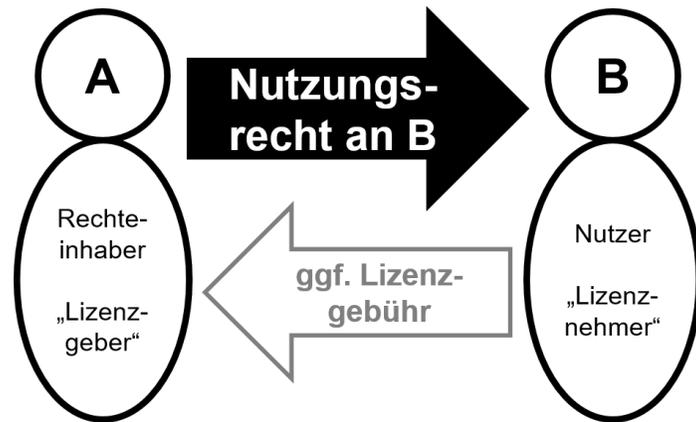
OFFENE LIZENZEN

Kurze Einführung:

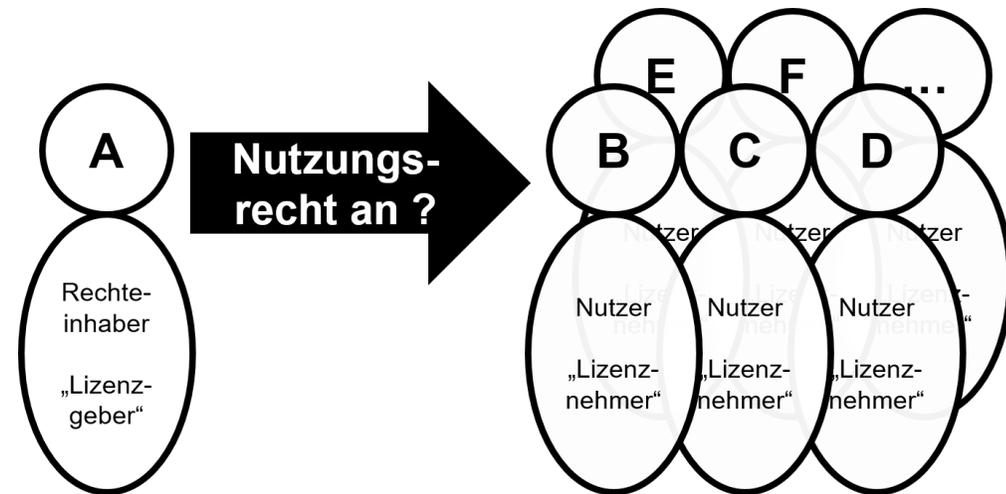
- Creative Commons
- Datenlizenz Deutschland

OFFENE LIZENZEN

Lizenz (Vertrag wird vereinbart)



Offene Lizenz (Vertrag entsteht durch Nutzung)



CREATIVE COMMONS – DER BAUKASTEN



„Creative Commons“ – (Dient der Identifikation des Lizenzsystems)



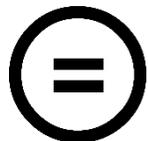
„BY“ (auch „Attribution“) – Namensnennung erforderlich



„SA“ („share alike“) – Weiterverbreitung nur unter gleichen Bedingungen



„NC“ („non-commercial“) – Weiterverbreitung nur zu nichtkommerziellen Zwecken



„ND“ („no derivatives“) – Weiterverbreitung nur ohne Bearbeitung

CREATIVE COMMONS – DIE LIZENZEN



Jede Nutzung erlaubt. Namensnennung erforderlich.



Jede **nichtkommerzielle** Nutzung erlaubt. Namensnennung erforderlich.



Jede Nutzung erlaubt, sofern für Bearbeitungen keine andere Lizenz vergeben wird. Namensnennung erforderlich.



Keine Bearbeitungen erlaubt. Namensnennung erforderlich.



Jede **nichtkommerzielle** Nutzung erlaubt, sofern für Bearbeitungen keine andere Lizenz vergeben wird. Namensnennung erforderlich.



Keine Bearbeitungen erlaubt, keine kommerzielle Nutzung erlaubt. Namensnennung erforderlich.

CREATIVE COMMONS – SONDERFALL CC0



Jede Nutzung bedingungslos erlaubt.

„CC0“ bzw. „CC Zero“

Möglichst große Annäherung an Gemeinfreiheit:

- Lizenz ist unwiderruflich
- Jede Form von Nutzung, Veränderung, Weiterentwicklung und Weitergabe ist ohne jede Einschränkung erlaubt

Transparenzhinweis 13.02.2023:

In einer früheren Fassung der hochgeladenen Folien war hier aufgrund eines Fehlers das Public-Domain-Badge abgebildet, das statt einer Null ein durchgestrichenes C verwendet.

DATENLIZENZ DEUTSCHLAND

Speziell entwickelt für

- Daten der öffentlichen Verwaltung

<https://www.govdata.de/lizenzen>

DL-DE->BY-2.0

„Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“
(entspricht grob CC BY)

DL-DE->Zero-2.0

„Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0“
(entspricht grob CC0)

Mein Haus,

mein Auto,

mein Boot.

...meine Daten?

EIGENTUM AN DATEN

EIGENTUM AN DATEN?

Eigentum an Sachen, § 903 S. 1 BGB

Das Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen

vgl. Staudinger/*Althammer* (2020) BGB § 903, Rn. 2

Eigentum an Daten?

Wird vielfach diskutiert, existiert aber nicht als Rechtsinstitut

Staudinger/*Althammer* (2020) BGB
Einleitung zu §§ 903 ff, Rn. 13

Höchstens „**Sammelbegriff für unterschiedliche Konzepte** einer rechtlichen Zuordnung von Daten zu einem Verfügungsberechtigten“

Kühling/Sackmann, ZD 2020, 24, 25
(Hervorhebung nur hier)

SAMMELBEGRIFF FÜR...

Sacheigentum am Datenträger (USB-Stick, DVD, Festplatte, Server...)

- Problem: Cloudspeicher?

Urheberrecht (soweit vorhanden)

- Problem: Urheberrechtsfreie Daten?

Vertraglich vereinbarte Verfügungsrechte

- Problem: Wenn kein Vertrag geschlossen wurde?

(Straf-)Rechtlichen Schutz vor Datenzugriff und –manipulation

- Problem: Unkritische Daten?

Datenschutz (Schutz personenbezogener Daten)

- Problem: Daten ohne Personenbezug?

...USW

→ immer nur im Kontext relevant

von der

United States of America Europäischen Union

Notiz / Fußnoten

Gilt nicht mehr als Hochschulschrift, <0018> 30.07.2013

Plagiat. - Datum der Promotion: 27. Februar 2007 (Tag des Kolloquiums). - Aushändigung der Promotionsurkunde: 28. Januar 2009. - Entzug des Doktorgrades am 23. Februar 2011 durch die Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

ISBN

9783428125310

Abbildung:
WebOPAC der Uni Konstanz,
Eintrag: *Karl Theodor zu Guttenberg,*
Verfassung und Verfassungsvertrag,
Berlin 2009.
Eigene Bearbeitung und
Markierungen

GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

WARUM GWP?

Fiktives Beispiel:

„*Magin, Felix: Kritik der reinen Vernunft. Konstanz: [Selbstverlag] 2023.*“

Problem:

Kein Urheberrechtsschutz mehr, da Zeitablauf

Rechtlich unproblematisch. Wissenschaftlich aber natürlich unredlich

Relevanter bspw. beim nicht gekennzeichneten Zitieren urheberrechtsfreier Quellen

KODEX DER DFG

Bis 31. Juli 2023 von allen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen rechtsverbindlich(!) umzusetzen, sonst Verlust von DFG-Fördermitteln.

19 Leitlinien:

- 6 zu Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens
- 11 zum Forschungsprozess
- 2 zum Vorgehen bei Verstößen

Beispiele:

- Leitlinie 10 (Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte):
„[...] Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen“
- Leitlinie 14 (Autorschaft):
„Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. [...]“

GIBT ES EIN „WISSENSCHAFTLERPERSÖNLICHKEITSRECHT“?

?

- Gibt es eine Art von Persönlichkeitsrecht des Wissenschaftlers an urheberrechtlich nicht geschützten Daten?
- Bislang jedenfalls keine Rechtsprechung zu dieser Frage!

(DIENST)VERTRAGLICHE ANSPRÜCHE

- Beiderseitige Loyalitätspflichten aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis!
- Allerdings Beurteilung nur im jeweiligen Einzelfall möglich.
- Vereinbarungen sehr ratsam!!

Beispiel 1: Eine Doktorandin generiert Daten in einem Drittmittelprojekt. Die Projektgruppenleitung, die die Drittmittel für das Projekt eingeworben hat, möchte die Daten so schnell wie möglich veröffentlichen. Die Doktorandin möchte die Daten noch nicht veröffentlichen (oder . Wer kann über die Daten verfügen?

Beispiel 2: Nach einem Streit droht die Doktorandin, die die Uni mittlerweile verlassen hat, alle Daten zu löschen.

QUELLEN

Mit gutem Beispiel voran

QUELLEN

Baumann, Paul / Krahn, Philipp / Lauber-Rönsberg, Anne: Forschungsdatenmanagement und Recht. Datenschutz-, Urheber- und Vertragsrecht. *AjBD-Arbeitshefte*, Band 28, Feldkirch/Düns: Wolfgang Neugebauer Verlag 2021. 978-3-85376-328-5.

Creative Commons-Website. <https://creativecommons.org/>, abgerufen am 20.01.2023.

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Version 1.1, Bonn: 2022.
<https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>

GovData, Das Datenportal für Deutschland. Hrsg. v. Senatskanzlei Hamburg. <https://www.govdata.de/>, abgerufen am 20.01.2023.

Kühling, Jürgen / Sackmann, Florian: Irrweg „Dateneigentum“. Neue Großkonzepte als Hemmnis für die Nutzung und Kommerzialisierung von Daten. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 2020, 24–30.

Scheuch, Alexander: Eckpunkte der rechtlichen Behandlung von Daten. In: *Daten – Wem gehören sie, wer speichert sie, wer darf auf sie zugreifen?*, hrsg. v. Katharina Morik und Walter Krämer. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Band 16, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh 2018. 978-3-506-79248-8.

Staudinger, Julius v. (Begr.) / Herrler, Sebastian (Bandredaktion): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Buch 3, Sachenrecht, §§ 903–924. Neubearbeitung 2020. Berlin: Otto Schmidt / De Gruyter. 978-3-8059-1304-1 (zitiert nach juris).

USE CASES

KFZ-VERZEICHNISSE

Sachverhalt:

Die Uni P. hat ein Forschungsprojekt zur Massenmotorisierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgeführt. Professor Quick hat hierfür sämtliche Verzeichnisse der Fahrzeughalter im Deutschen Reich zwischen 1900 und 1940, soweit verfügbar, herangezogen und wie folgt ausgewertet. Seine wissenschaftliche Mitarbeiterin Rasch hat mit Texterkennung und Named Entity Recognition eine Datenbank erzeugt, die Name, Beruf und Wohnort der Fahrzeughalter, Fahrzeugtyp und das amtliche Fahrzeugkennzeichen sowie den Berichtszeitpunkt enthält.

Die die Kfz-Verzeichnisse verwahrenden Archive und Bibliotheken haben teils keine Lizenzinformation mitgegeben, teils haben sie eine CC-BY-4.0 Widmung, teils eine Datenlizenz Deutschland DL-DE->BY 2.0 mitgegeben.

Die Ergebnisse der Forschung wurden in einer Monographie von Quick und Rasch veröffentlicht.

Professor Quick und Mitarbeiterin Rasch verlassen die Uni P. in die freie Wirtschaft.

Vereinbarungen über Forschungsdaten wurden an der Uni P. nicht geschlossen.

KFZ-VERZEICHNISSE

Fragen:

1. Wer hat nach dem Weggang von Quick und Rasch das Recht, die erarbeiteten Forschungsdaten zu nutzen?
2. Welche Stellen sind als Quellen der Forschungsdaten zu nennen?
3. Sind Risikofonds für Rechteinhaber aus der Entstehungszeit der Daten einzuplanen, die (bzw. deren Rechtsnachfolger) eventuell noch Rechte geltend machen können?

KFZ-VERZEICHNISSE

Antworten:

1. *Wer hat nach dem Weggang von Quick und Rasch das Recht, die erarbeiteten Forschungsdaten zu nutzen?*

Problem: Niemand hat Eigentum an Daten – Eigentum nur an körperlichen Dingen möglich

Mögliche Lösung: Eigentum am Server (Universität)?

- Würde zu zufälligen Ergebnissen führen (Serverdienste können ausgelagert werden)

Beste Lösung: Nachträglich vertraglich klären

Sonst: Zitatrecht

(EXKURS: DATENSCHUTZ)

Personenbezogene Daten:

- „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“ (Art. 4 DSGVO)
- Nur personenbezogene Daten lebender Personen (Erwägungsgrund 27 der DSGVO)
- Hier: Name, Beruf, Wohnort, Fahrzeugtyp UND Fahrzeugkennzeichen von Fahrzeughalter*innen zwischen 1900 und 1940
- Vermutlich alle fraglichen Personen verstorben. Daher hier vermutlich keine *datenschutzrechtlichen* Bedenken – trotzdem immer mitdenken!

KFZ-VERZEICHNISSE

Antworten:

2. *Welche Stellen sind als Quellen der Forschungsdaten zu nennen?*

Problem 1: Daten mit unterschiedlichen Lizenzen (oder ganz ohne) und Bearbeitungen von Rasch im Auftrag von Quick

Lösung für lizenzierte Daten: Die Stelle, aus der sie kommen + Bearbeitungshinweis.

Lösung für die anderen Daten: Außer Quick/Rasch keine Quellenangabe nötig (Daten der öffentlichen Hand dürfen mit Lizenzen versehen werden, sind sonst aber frei nutzbar, vgl. § 4 DNG)

Aber: Wissenschaftliche Redlichkeit – Nachvollziehbarkeit. Die Stelle angeben, aus der sie kommen + Bearbeitungshinweis.

KFZ-VERZEICHNISSE

Antworten:

2. *Welche Stellen sind als Quellen der Forschungsdaten zu nennen?*

Problem 2: Viele verschiedene Quellen für Daten, die ggf. zusammengefasst bearbeitet werden sollen

Lösung für ausführliche Darstellung: „Daten aus Archiv X (CC BY 4.0), ausgewertet von Quick/Rasch“

Vorschlag für zusammenfassende Darstellung: „Daten aus öffentlichen Quellen (teilweise mit Lizenzbedingungen), ausgewertet von Quick/Rasch. Detaillierte Angaben unter ...“

KFZ-VERZEICHNISSE

Fragen:

3. *Sind Risikofonds für Rechteinhaber aus der Entstehungszeit der Daten einzuplanen, die (bzw. deren Rechtsnachfolger) eventuell noch Rechte geltend machen können?*

In diesem Fall vermutlich(!) nein.

- Volljährigkeit 1900-1940: 21 Jahre
- Wer 1940 Fahrzeughalter war, wurde vermutlich spätestens 1919 geboren
- Unwahrscheinlich, dass noch jemand lebt UND klagt
- Schutz personenbezogener Daten endet mit dem Tod (Rechtsnachfolger haben keine Ansprüche)

GRUNDFRAGE: DATENHOHEIT NACH WEGGANG

Frage:

Was ist mit den zurückbleibenden Daten, wenn jemand die Uni verlässt?
„Dateneigentum“ gibt es nicht.

Argumente für Wissenschaftler*in:

- „Wissenschaftler-Persönlichkeitsrecht“ – Zuordnung zum Wissenschaftler?
Bisher von Gesetz und Gerichten nicht anerkannt.
- Gute Wissenschaftliche Praxis? (vgl. DFG GWP-Leitlinie 14: Autorschaft)
Rechtlich nicht bindend – Wissenschaftler*in u.U. schwer zu erreichen etc.

Argumente für Uni:

- Bereitstellung der Infrastruktur, insbes. Eigentum an der Speicherhardware?
Unbefriedigende Ergebnisse (s. o.)
- Dienstherrin/Arbeitgeberin?
Bei weisungsgebundener Forschung ja. Sonst nein.

GRUNDFRAGE: DATENHOHEIT NACH WEGGANG

Frage:

*Was ist mit den zurückbleibenden Daten, wenn jemand die Uni verlässt?
„Dateneigentum“ gibt es nicht.*

Lösung:

Vorab klären (vgl. DFG GWP-Leitlinie 10: Rahmenbedingungen)

- Benutzungsordnung des Rechenzentrums?
- Sonst: einzelvertragliche Vereinbarung
- Bitte nicht löschen (vgl. DFG GWP-Leitlinie 17: Archivierung)

TOD EINES WISSENSCHAFTLERS

Frage: Wer darf auf seine Forschungsdaten, die sich auf seinem Dienstrechner befinden, zugreifen?

Antwort:

- Grds. darf der Arbeitgeber auf Daten, die sich auf dem Arbeitsrechner befinden, zugreifen. (Falls sich dort auch private Dateien befinden könnten, dann ggf. 4-Augen-Prinzip, ggf. Personalrat hinzuziehen o.Ä.)
- ABER: Wenn urheberrechtlich geschützte Dateien, deren Verwertungsrechte nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Wissenschaftler selbst zustanden, dann evtl. nun Rechtsinhaberschaft der Erben! (§ 28 Abs. 1 UrhG)

PANELDATEN

Sachverhalt:

Über Jahre werden von verschiedenen Akteuren pseudonymisierte Daten zusammengetragen, die entweder mit dem Einverständnis dieser Personen erhoben wurden (Befragungsdaten) oder aber in öffentlich zugänglichen Quellen zu finden sind (prozessproduzierte Daten).

Die wissenschaftliche Leistung liegt zunächst darin, eine geeignete Infrastruktur zu schaffen, in der diese Daten nach einem standardisierten Verfahren gesammelt und pseudonymisiert werden. Die Daten werden immer wieder ergänzt und aktualisiert, wobei es über die Zeit zu Personalfuktuation kommt.

Aus den gesammelten Daten entstehen Publikationen.

Die folgenden Fragen beziehen sich aber auf die gesammelten Daten selbst.

PANELDATEN

Fragen:

1. Ist die Autor*innenschaft/Zitierfähigkeit der Daten abhängig von der Art der Daten (Befragungsdaten/prozessproduzierte Daten)?
2. Wem „gehören“ die Daten bzw. unter welchen Bedingungen haben an der Erhebung mitwirkende Mitarbeitende ein „Recht“ darauf, als Autor*innen genannt zu werden?
3. Wie ist mit wechselnden Autor*innen im Zeitverlauf umzugehen?
4. Ist die Autor*innenschaft bzw. das Zitiergebot zeitsensibel, d.h. kann die Mitarbeit bzw. das Recht auf Autor*innenschaft „verfallen“?

PANELDATEN

Antworten:

1. Ist die Autor*innenschaft/Zitierfähigkeit der Daten abhängig von der Art der Daten (Befragungsdaten/prozessproduzierte Daten)?

Nein.

Aber: Die Autor*innenschaft hängt davon ab, ob für die Erhebung bzw. die Selektion der Daten Individualität erforderlich ist.

Wenn ja (insb. Befragungsdaten): Urheberrechtlicher Schutz. Autor*innenschaft

Wenn nein (insb. Prozessproduzierte Daten): Kein urheberrechtlicher Schutz, kein Recht auf Autor*innenschaft.

PANELDATEN

Antworten:

2. Wem „gehören“ die Daten bzw. unter welchen Bedingungen haben an der Erhebung mitwirkende Mitarbeitende ein „Recht“ darauf, als Autor*innen genannt zu werden?

Soweit die Daten urheberrechtlich relevant sind (s. o.), haben die Urheber*innen das Recht auf Veröffentlichung bzw. auf Nennung.

Anderenfalls ist nach Hochschulrecht und GWP zu zitieren, wer einen „wesentlichen Beitrag“ geleistet hat. Stark abhängig von der Disziplin (Bsp.: Ist das Formulieren einer Forschungsfrage ein wesentlicher Beitrag?)

PANELDATEN

Antworten:

3. Wie ist mit wechselnden Autor*innen im Zeitverlauf umzugehen?

Wenn Kontinuität erkennbar bleiben soll, empfiehlt sich ein signifikanter Name für das Projekt.

Sonst siehe Frage 4.

PANELDATEN

Antworten:

4. Ist die Autor*innenschaft bzw. das Zitiergebot zeitsensibel, d.h. kann die Mitarbeit bzw. das Recht auf Autor*innenschaft „verfallen“?

Richtungsprägungen können sich auch noch auswirken, wenn die Inhalte sämtlich überholt sind („Prinzip Römerstraße“)

Daher tendenziell alle zitieren. Disziplinabhängig. Ggf. Datensammlung zitieren und dort vollständige Liste aller Beteiligten hinterlegen (evtl. mit Kennzeichnung als Ehemalige)

Kommende Veranstaltungen

- ❖ forschungsdaten.info live am 15.03.2023, 14-15 Uhr, zum **iVA Datenschutztool** mit Lars Oberländer und Vasilka Stoilova (<https://www.berd-nfdi.de/iva1/>)
- ❖ Love Data Week, 13.-17.02.2023, internationale Aktionswoche mit Veranstaltungen zu und über Forschungsdaten
<https://forschungsdaten.info/fdm-im-deutschsprachigen-raum/love-data-week/>





VIELEN DANK!

livia.gertis@uni-konstanz.de
kontakt@forschungsdaten.info